

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 27. Jänner 1989

19. Stück

-
- | | |
|------------------|--|
| 45. Verordnung: | Inskription an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung im Sommersemester 1989 |
| 46. Verordnung: | Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1989 |
| 47. Kundmachung: | Aufhebung der Börseordnung der Wiener Börse durch den Verfassungsgerichtshof |
| 48. Kundmachung: | Aufhebung des § 2 Z 2 und 5 des Gesetzes betreffend die Organisation der Börsen durch den Verfassungsgerichtshof |
-

45. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. Jänner 1989 über die Inskription an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung im Sommersemester 1989

Auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und des § 51 Abs. 1 und 2 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, wird verordnet:

§ 1. (1) An den Universitäten sind die §§ 6 bis 10 der 4. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 432/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 60/1980, mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf dem Inskriptionsblatt (Formular 4a) die Angabe von Lehrveranstaltungsnummern entfällt und auf dem Inskriptionsschein statt der inskribierten Lehrveranstaltung der Vermerk „Das Semester wurde gültig inskribiert“ eingetragen wird.

(2) An den Hochschulen künstlerischer Richtung sind die bisher in Verwendung stehenden Inskriptionsformulare zu verwenden. Der Studierende hat nur noch die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern bzw. den künstlerischen Diplomprüfungsfächern anzugeben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

Tuppy

46. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 12. Jänner 1989 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1989

Auf Grund des § 11 a Abs. 1, 2 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1967, BGBl. Nr. 595/1981, BGBl. Nr. 212/1984 und BGBl. Nr. 614/1987 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 760/1988 für das Jahr 1989 mit 1,021 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß im Jahr 1989 auch im Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

Artikel II

Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1989 an die Stelle des im § 6 Z 5 des Opferfürsorgegesetzes genannten Betrages tritt, wird unter Zugrundelegung des in der Verordnung BGBl. Nr. 322/1988 angeführten Betrages von 6 552 171 S mit 6 689 767 S festgestellt.

Artikel III

Die Beträge, die ab 1. Jänner 1989 an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 322/1988 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 2 statt 392 S mit 400 S;
2. Im § 12 a Abs. 1 statt 9 776 S mit 9 981 S, statt 3 914 S mit 3 996 S.

Dallinger

47. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Jänner 1989 über die Aufhebung der Börseordnung der Wiener Börse durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1988, V 120/88-8, dem Bundesminister für Finanzen zugestellt am 4. Jänner 1989, die Börseordnung (Statut für die Wiener Börse, I. Teil), beschlossen von der Vollversammlung der Wiener Börsekammer am 30. Oktober 1984, kundgemacht im Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Teil I. Nr. 550/1984, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1989 in Kraft.

Lacina

48. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Jänner 1989 über die Aufhebung des § 2 Z 2 und 5 des Gesetzes betreffend die Organisation der Börsen durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1988, G 169/88-8, V 120/88-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 4. Jänner 1989, § 2 Z 2 und 5 des Gesetzes betreffend die Organisation der Börsen, RGBl. Nr. 67/1875, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1989 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrraum eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.